

CDU-Ratsfraktion Bocholt - Postfach 12 64 - 46362 Bocholt

Herrn
Bürgermeister Peter Nebelo
Berliner Platz 1

46395 Bocholt

Geschäftsstelle

Salierstraße 1
46395 Bocholt

Telefon +49 (0)2871 23147
Telefax +49 (0)2871 23149

E-Mail geschaeftsstelle@cdu-bocholt.de
Internet www.cdu-bocholt.de

Bocholt, den 22.05.2015

Anfrage

Mietbegrenzungsverordnung (MietbegrenzVO NRW) nach § 556d BGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nebelo,

das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Mietrechtsnovellierungsgesetz sieht in § 556d BGB vor, dass die Landesregierungen per Rechtsverordnung Gebiete bestimmen können, in denen – abgesehen von Ausnahmetatbeständen – bei Wiedervermietung eine Mietobergrenze in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent zeitlich befristet gelten soll.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen und hat den Entwurf einer „Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Mietbegrenzung (Mietbegrenzungsverordnung – MietbegrenzVO NRW) nebst Begründung Anfang April vorgelegt. Danach sollen insgesamt 21 Städte und Gemeinden in die Gebietskulisse fallen und künftig bei Wiedervermietung eine Mietobergrenze gelten.

Für die Einstufung in die Gebietskulisse hat die Landesregierung bei der Hamburger Beratungsfirma F + B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH ein Gutachten zur „Erarbeitung von Grundlagen für die Festlegung der Gebietskulisse einer ‚Mietbegrenzungsverordnung‘ nach § 556d ff. BGB“ in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens wurden 60 Kommunen des Landes NRW befragt, darunter die Stadt Bocholt, um Datenmaterial und Informationen über die örtliche Wohnungsmarktlage zu sammeln und auszuwerten.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags Nordrhein am 7. Mai 2015 erklärten die Vertreter des zuständigen Ministeriums, dass die Stadt Bocholt – entgegen der Empfehlung des Gutachters und des darauf basierenden, ursprünglichen Verordnungsentwurfs vom 2. April 2015 – zwischenzeitlich noch mit in die Gebietskulisse der Verordnung aufgenommen worden sei, die somit nunmehr 22 Kommunen umfasse. Nach Angabe des Ministeriums sei dies auf Bitte der Stadt Bocholt erfolgt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadtverwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2015:

1. Hat die Stadtverwaltung an der oben genannten Befragung der Kommunen durch das Ausfüllen des vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr versandten Fragebogens teilgenommen?
2. Wenn ja, welches Votum über eine mögliche Begrenzung der Miethöhe bei Wiedervermietung auf höchstens 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete hat die Stadtverwaltung im Rahmen der Befragung abgegeben?
3. Wann und in welcher Form hat die Stadtverwaltung dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr gegenüber die Bitte nach Aufnahme der Stadt Bocholt in die Gebietskulisse der Mietbegrenzungsverordnung geäußert?
4. Aus welchen Gründen hat die Stadtverwaltung – entgegen der Empfehlung des Gutachters – das Ministerium um Aufnahme der Stadt Bocholt in die Gebietskulisse der Mietbegrenzungsverordnung gebeten?
5. Aus welchen Gründen wurden die zuständigen politischen Gremien der Stadtverordnetenversammlung nicht über diesen Vorgang informiert? Immerhin handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte von Bocholter Haus- und Wohnungseigentümern.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Panofen
Fraktionsvorsitzender



Thomas Eusterfeldhaus
Stadtverordneter



Jürgen Knipping
Stadtverordneter